

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -



47. Jahrgang

Herzogenrath, den 31.10.2024

Nummer: 20

Amtliche Bekanntmachung Nr. 46/2024

Einladung

Jagdgenossenschaftsversammlung

Einladung zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft
Herzogenrath-Merkstein

am Dienstag, den **26.11.2024** um **19:00 Uhr**

im Restaurant Milano Heidhof, Bierstr. 62, 52134 Herzogenrath

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
3. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 27.08.2024
4. Verabschiedung der Niederschrift zu TOP 5
5. Vorlage der ausstehenden Jahresrechnung 2023/2024
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2024 / 2025
7. Beschlussfassung über die Ausschüttung des Reinertrages
8. Beschlussfassung über die Entlastung des ehemaligen Notvorstandes und des aktuellen Vorstandes
9. Verlängerung der Jagdpachtverträge um weitere neun Jahre ab Ablaufdatum
10. Verschiedenes

Herzogenrath-Merkstein, den 28.10.2024

gez. Marie-Therese Meulenbergh
Jagdvorsteherin

Hinweise und Erläuterungen:

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Herzogenrath-Merkstein (=Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkung Merkstein – Herzogenrath auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Der gemeindliche Jagdbezirk umfasst gem. § 8 (1) Bundesjagdgesetz mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- der Stadt Herzogenrath, Gemarkung Merkstein, soweit sie im Liegenschaftsplan des Jagdkatasters eingetragen sind,
- der abgesonderten Gemarkung Herzogenrath, soweit sie im Liegenschaftsplan des Jagdkatasters eingetragen sind
- zuzüglich der von der Unteren Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

Der gemeindliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Niederlande, die Städte Alsdorf und Übach-Palenberg und den Jagdbezirk Herzogenrath-Mitte.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

Bei Verhinderung kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, oder durch seine/n Ehegatten/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (zum Beispiel Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden; deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können; dies gilt auch für Eheleute.

Eine bevollmächtigte Vertretung darf höchstens eine/n Jagdgenossin/Jagdgenosse vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Versammlung sind durch die stimmberechtigte Vertretung geeignete Eigentumsnachweise für die Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) sowie ein gültiger Personalausweis vorzulegen.

Die Zugehörigkeit zur Jagdgenossenschaft Herzogenrath-Merkstein kann aus dem Jagdkataster ersehen werden und wird anhand der Eigentumsnachweise der Grundflächen geprüft. Um einen reibungslosen Ablauf am Versammlungsabend zu gewährleisten, ist es sinnvoll, dies bereits vorab mit dem Jagdvorstand zu klären.